

Freisetzungsverordnung

Elf Pflanzenarten sind verboten

Gespannt wurde die Genehmigung der neuen Freisetzungsverordnung (FrSV) durch den Bundesrat seit mehr als zwei Jahren erwartet. Nun trat sie am 1. Oktober 2008 in Kraft. Was bedeutet das für die grüne Branche?



Ambrosia artemisiifolia



Impatiens glandulifera



Crassula helmsii

Text: **Inge Forster**, Koordinationsstelle Umweltschutz/Arbeitsicherheit, JardinSuisse
Bilder: **Fritz Jakob**

Grundsätzlich ist die Thematik schon lange im Umweltschutzgesetz geregelt. Darin heisst es, dass Mensch und Umwelt, also auch Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften, geschützt werden sollen und die biologische Vielfalt und Fruchtbarkeit des Bodens erhalten werden muss. Einwirkungen sind frühzeitig zu begrenzen. Das bedeutet, dass jeder zur Selbstkontrolle beim Inverkehrbringen von Organismen und zur Informationsweitergabe verpflichtet ist. Wenn Schäden auftreten, ordnen die Kantone Massnahmen (Bekämpfung, Verhinderung des weiteren Auftretens, Infopflicht an BAFU) an (Art. 52 der Freisetzungsverordnung). Die Pflanzenschutzverordnung enthält bereits seit Juli 2006 eine Melde- und Bekämpfungspflicht für *Ambrosia artemisiifolia*.

Die nun in Kraft getretene neue Freisetzungsverordnung des Umweltschutzgesetzes wurde nötig, da insbesondere die höheren Anforderungen des Gentechnikgesetzes an die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen geregelt werden mussten. Die neue Freisetzungsverordnung schreibt neben dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt auch die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor und regelt den Umgang mit gebietsfremden Pflanzen und Tieren. Die Verbotliste der

Freisetzungsverordnung beinhaltet nur Pflanzen, die einheimische Arten verdrängen und zusätzlich Schäden an der Gesundheit und der Umwelt und somit hohe Kosten bei der Behebung der Schäden verursachen.

Konkrete Auswirkungen

Um genauer Bescheid zu wissen über die Bedeutung der neuen Freisetzungsverordnung für die grüne Branche, fragten wir die zuständige Fachperson Corinne Vonlanthen und den Rechtsdienst beim BAFU.

Frau Vonlanthen, die Pflanzen auf der Verbotliste der Freisetzungsverordnung dürfen nicht mehr verkauft, in Umlauf gebracht und in den Gärten gepflanzt werden. Gilt der 1. Oktober 2008 als Stichtag, oder gibt es eine Übergangsfrist, bis die Pflanzen aus dem Sortiment genommen werden müssen?

Für die invasiven gebietsfremden Neobiota gibt es keine Übergangsbestimmungen.

Die Informationspflicht ist ein wichtiger Punkt in der neuen Gesetzgebung. Informieren muss man nicht nur über die Pflanzen auf der Verbotliste, sondern auch über die weiteren Problem-pflanzen, welche gebietsfremd sind und sich sehr stark ausbreiten (schwarze Liste der SKEW). Diese

Pflanzen werden genau beobachtet und könnten auch in die Verbotliste aufgenommen werden. Wer entscheidet, welche Pflanzen demnächst dazukommen?

Das BAFU wird in regelmässigen Abständen überprüfen, ob beim Bundesrat eine Änderung des Anhangs 2 beantragt werden soll. Dies wird insbesondere anlässlich von (Teil-)Revisionen anderer Umweltverordnungen geschehen. Selbstverständlich wird, wie bei sämtlichen Verordnungsänderungen, eine Anhörung



Elodea nuttallii

unter anderem der Kantone stattfinden. Von diesen nimmt das BAFU jederzeit gerne Anregungen für eine Revision des Anhangs 2 entgegen.

Welche Pflanzen könnten als nächstes verboten werden?

Die Frage bedarf noch einiger Klärungen und hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. Beurteilung der Situation, Akzeptanz usw.



Hydrocotyle ranunculoides

Können Gärtner damit rechnen, Aufträge der öffentlichen Hand zu bekommen, diese Pflanzen aus privaten und öffentlichen Bereichen zu beseitigen?

Es besteht die Möglichkeit, dass es dazu kommen könnte. Wichtig ist indes, dass die Anwendung bzw. die Verbote der Bekämpfung mit chemischen Substanzen nach der Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)



Ludwigia grandiflora

Informationsplattformen

Vertreter unserer Branche führen seit mehreren Jahren Gespräche mit den verantwortlichen Fachpersonen im Bundesamt für Umwelt (BAFU) und haben die Anliegen der grünen Branche dort deponiert. Auch aufgrund unserer Gespräche wurde die Verbotsliste in der neuen Freisetzungsverordnung nicht länger. Mit den jetzt verbotenen Pflanzen kann sich JardinSuisse einverstanden erklären.



Rhus typhina

Was ist mit den Pflanzen der Verbotsliste nach Anhang 2 FrSV, die in den Gärten wachsen? Das Umweltschutzgesetz besagt ja, dass mit Organismen nur so umgegangen werden darf, dass sie die Umwelt, die Menschen und die biologische Vielfalt nicht gefährden können. Müssen nun aus Sicherheitsgründen einige Pflanzen aus den Gärten entfernt werden?

Definitionsgemäss kann Umgang einzig eine beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen beinhalten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV). Diese Tätigkeit muss eine aktive sein; das Eigentum bzw. die blosse rechtliche Verfügungsgewalt über Gegenstände, z.B. das blosse Vorhandensein von gebietsfremden invasiven Organismen (hier: Pflanzen) in einem Privatgarten (z.B. Goldruten oder Springkräuter), bedeuten noch keinen Umgang. Sobald der Garten an der betreffenden Stelle jedoch bearbeitet wird, besteht ein Umgang, wobei Massnahmen zur Bekämpfung aufgrund von Art. 15 Abs. 2 FrSV als Ausnahme zulässig sind. Festzuhalten ist im Übrigen, dass die Kantone auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 1 FrSV Bekämpfungsmassnahmen anordnen können. Soll die Bekämpfung an das blosse Eigentum (bzw. an die Verfügungsgewalt) angeknüpft werden, ist eine gesetzliche Grundlage in den kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebungen erforderlich.

und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.16) beachtet werden.

Für *Ambrosia artemisiifolia* gilt eine Meldepflicht (und Ausreisspflicht), die über die Pflanzenschutzverordnung geregelt ist. Beinhaltet die Freisetzungsverordnung auch eine Meldepflicht, z.B. für die Pflanzen der Verbotsliste?

Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 27 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 10 Pflanzenschutzverordnung (PSV; SR 916.20). In der neuen Freisetzungsverordnung sind keine zusätzlichen Meldepflichten definiert.

Erde muss oft zu anderen Grundstücken transportiert werden. Was passiert, wenn ein Gärtner z.B. mit Wurzelstückchen von *Reynoutria japonica* belastete Erde in einen Garten bringt? Wird er für einen entstehenden Schaden haftbar gemacht, auch wenn er die Erde zugekauft hat?

Dies müsste fallweise nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechts beurteilt werden. Insbesondere wird es auf die zwischen den involvierten Personen ausgetauschten Informationen und Vereinbarungen ankommen. Verletzen mehrere Parteien Bestimmungen der FrSV, d.h., erfüllen sie Tatbestände von Art. 60 f. USG (die für gebietsfremde Organismen einschlägig sind), so sind mehrere Personen straf- bzw. zivilrechtlich haftbar.

Massnahmen im Umgang mit invasiven Neophyten

- Keine Pflanzen der Verbotsliste pflanzen und verkaufen.
- Kunden (Privatgartenbesitzer, Gemeindevertreter usw.) über die Pflanzen der Verbotsliste informieren.
- Schnittgut nicht im Wald und auf Freiflächen deponieren.
- Transport von Wurzelteilen und Samen an Geräten, Maschinen und Fahrzeugen vermeiden und Kunden auch darüber informieren.
- Keine durch Wurzelteile und Samen verunreinigten Erden verschieben.
- Auf Schäden durch invasive Neophyten aufmerksam machen (Aufträge generieren: bestehende Schäden reparieren und zukünftige mögliche Schäden durch geeignete Vorkehrungen unterbinden).
- Pflanzen der schwarzen Liste und Watch-Liste kennen (www.cps-skew.ch). Kunden darüber informieren, denn die Verbotsliste wird aufgrund der Naturbeobachtungen laufend angepasst.
- Beratung zu Vogelfutter wegen Verunreinigung mit Ambrosiasamen.
- Weiterbildungsangebote nutzen. Der nächste Kurs von JardinSuisse zum Thema «Bekämpfung der invasiven Neophyten» findet am 9. September 2009 in Wädenswil statt.



Senecio inaequidens



Reynoutria ssp.



Solidago gigantea

Verbotsliste der invasiven Pflanzenarten

Diese Arten dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht, importiert und verkauft werden:

Pflanzenname	Besonderheiten	Information
Aufrechte Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Fiedrige Blätter, starke Allergien auslösende Pollen	Merkblatt JardinSuisse (VSG)
Nadelkraut (<i>Crassula helmsii</i>)	Wasser- oder Sumpfpflanze, salz- und schwermetalltolerant; in Aquarien, Wassergärten und Teichen andere Pflanzen einsetzen	Beschreibung ZVG
Nuttalls Wasserpest (<i>Elodea nuttalli</i>)	Schmalblättrige Wasserpflanze, Blätter spiralig, in stehenden und langsam fließenden Gewässern dominant	Merkblatt SKEW
Riesenbärenklau (<i>Heraclium mantegazzianum</i>)	2–5 m hohe Staude an Gewässern, Acker- und Wiesenbrachen, Waldrändern; phototoxische Wirkung bei Berührung in Sonnenlicht	Merkblatt SKEW
Grosser Wassernabel (<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>)	Wasserpflanze in stehenden bis langsam fließenden Gewässern, nierenförmige Blätter mit Blüten; Verbreitung durch Sprossbruchstücke; Behinderung Schiffsverkehr, Verdrängung einheimischer Wasserpflanzen	Informationssystem NeoFlora
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Bis 2 m hohe einjährige Pflanze, Samen werden weit weg geschleudert, Auenvegetation, Ausbreitung durch Imker unterbinden	Merkblatt SKEW
Südamerikanische Heusenkräuter (<i>Ludwigia ssp.</i>)	Wasserpflanze mit behaarten Blättern, ragt bis 80 cm über Oberfläche hinaus, kann stehende Gewässer ganz bedecken (Verschlammung); aus Pflanzenteilen können wieder neue Pflanzen wachsen; bei Bekämpfung mit Filter arbeiten	Merkblatt SKEW
Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybriden (<i>Reynoutria ssp.</i>)	Bis 4 m hohe Stängel an Ufern, Strassenrändern; destabilisiert die Böschungen durch im Winter absterbendes Kraut	Merkblatt SKEW
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	Bis 5 m hohes Gehölz, weitreichendes Wurzelsystem mit Austrieben; Wurzelteile nicht verschleppen	Merkblatt SKEW
Schmalblättriges Greiskraut (<i>Senecio inaequidens</i>)	Bis 60 cm hoher Halbstrauch, resistent gegen Herbizide, giftig für Menschen; an Strassenrändern, Bahngleisen, auf kiesigen Böden	Merkblatt SKEW
Amerikanische Goldruten inkl. Hybriden (<i>Solidago ssp.</i>)	Bis ca. 150 cm hohe Stauden, zahlreiche flugfähige Samen, stark verbreitet auf Bahnflächen, Strassenrändern, Freiflächen; Pollen lösen Schnupfen aus; in Magerwiesen Verdrängung von Nahrungspflanzen spezialisierter Tierarten	Merkblatt SKEW

Das grosse Fachwissen der Gärtner, besonders jenes der Baumschulisten, soll den Fachpersonen der eidgenössischen und kantonalen Gremien direkt zur Verfügung stehen. Deshalb wurde zur Weiterführung der Massnahmen im Umgang mit invasiven Neophyten ein Forum gegründet, das Wissenschaft, Behörden und Praxis eine Plattform des Austausches bietet. Die erste Besprechung hat schon stattgefunden und konkrete Massnahmen wurden beschlossen. Wenn die Verbotsliste mit einzelnen Pflanzen erweitert werden müsste, dann kann dies in diesem Forum frühzeitig bestimmt werden.

Links und weiterführende Informationen:

- SKEW (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen), Merkblätter. www.cps-skew.ch/deutsch/info_invasive_pflanzen.htm
- BAFU (Bundesamt für Umwelt), Info neue Freisetzungsverordnung. www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=21266
- ACW (Agroscope Changins-Wädenswil), Untersuchungen Vogelfutter/Ambrosiasamen. www.acw.ch
- Informationssystem NeoFlora des Bundesamtes für Naturschutz. www.neophyten.de
- Zentralverband Gartenbau Deutschland, ZVG, Eckpunktepapier und Vereinbarung zwischen ZVG und Bundesministerium Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. www.zvg.de
- JardinSuisse. www.jardinsuisse.ch (Dienstleistungen, Umweltschutz, invasive Neophyten)
- Kantonale Naturschutz- und Pflanzenschutzfachstellen